

# Jugendordnung des TC Grün-Weiß Mesum e.V.

## § 1 – Mitgliedschaft

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 2 – Aufgaben

Die Jugend des Vereins ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- a. Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Vereinsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen
- b. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- c. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- d. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft
- e. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
- f. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- g. Pflege der internationalen Verständigung
- h. Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
- i. Planung und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nichtorganisierte sportlich interessierte Jugendliche
- j. Aus- und Fortbildung der Jugendbetreuer

## § 3 – Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- der 1. und der 2. Jugendleiter
- der Jugendausschuss
- die Jugendversammlung

#### **§ 4 – Jugendversammlung**

- a. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Vereins.
- b. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte der Jugendleiter
  - Entlastung der Jugendleiter und des Jugendausschusses
  - Wahl des Jugendausschusses
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich zum Saisonbeginn statt. Sie wird von den Jugendleitern zwei Wochen vorher in Textform einberufen.
- d. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- e. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- f. Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab Vollendung des 7. Lebensjahres.
- g. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Jugendversammlung. Ein geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten verlangt wird.

#### **§ 5 – Jugendleiter und Jugendausschuss**

- a. Der 1. und der 2. Jugendleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins. Für deren Wahl gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- b. Der Jugendausschuss besteht aus zwei Jugendlichen, die von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- c. Die Jugendleiter vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- d. Die Jugendleiter erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendleiter sind dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich.

#### **§ 6 - Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes des Vereins.

Diese Jugendordnung tritt am 14.04.2019 in Kraft.